

Hinweise für Feiertage

Bestimmte Tätigkeiten, die selbstverständlich und fester Bestandteil Ihres alltäglichen Lebens sind, sind an Sonn- und Feiertagen verboten. Die folgende Übersicht soll Ihnen als Orientierung behilflich sein, was erlaubt ist und was nicht. Die Regelungen zu den Sonn- und Feiertagen gelten für alle Einwohnerinnen und Einwohner.

Regelungen für alle Sonn- und Feiertage

Während der Hauptgottesdienstzeit, also zwischen 6 und 11 Uhr, sind grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren und privaten Veranstaltungen verboten, die gewerblichen, sportlichen oder unterhaltenden Charakter haben.

Diese Verbote gelten nicht am 3. Oktober, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, und für gewerkschaftliche Veranstaltungen am 1. Mai.

Grundsätzlich dürfen Sie an Sonntagen und Feiertagen nicht arbeiten. Hier gibt es selbstverständlich Ausnahmen. Diese ergeben sich zum Beispiel aus den Regelungen zum Ladenschluss oder aus dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) selbst.

Hier ein paar weitere **Beispiele für zulässige und verbotene Tätigkeiten:**

Art der Tätigkeit	zulässig	verboten
Autowaschanlage an Tankstellen		X
Wohnungsumzüge		X
Mitfahrzentralen		X
Bräunungsstudios	X	
Fitnesscenter	X	
Saunen	X	
Nicht gewerbsmäßige Gartenarbeit	X	

Zusätzlich gibt es generelle Ausnahmen vom Arbeitsverbot. So sind folgende Arbeiten erlaubt:

- Betrieb der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs,
- Betrieb von Tankstellen,
- Fahrzeugbewachung,
- unaufschiebbare Arbeiten zur Verhütung eines Notstands
- Arbeiten zur Abwendung von Schäden an Gesundheit oder Eigentum



Besondere Regelungen für einzelne Feiertage

An einigen Feier- und Gedenktagen (Stille Feiertage) sind zusätzlich zu den Sonntagsregelungen die nachstehend aufgelisteten Aktivitäten verboten:

Zusätzliche Verbote	Allerheiligen, Totensonntag (05.00 Uhr - 18.00 Uhr) Heiligabend (16.00 Uhr - 24.00 Uhr)	Volkstrauertag (05.00 Uhr - 13.00 Uhr)	Karfreitag (00.00 Uhr - 06.00 Uhr des folgenden Karsamstags)
Märkte, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen	X	X	X (Großmärkte nur bis 03.00 Uhr)
sportliche und ähnliche Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und -leistungsschauen	X	X	X
Zirkusveranstaltungen	X	X	X
Volksfeste	X	X	X
der Betrieb von Freizeitanlagen, soweit dort tänzerische oder artistische Darbietungen angeboten werden	X	X	X
der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	X	X	X
die gewerbliche Annahme von Wetten	X	X	X
musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb	X	X (bis 18.00 Uhr)	X
alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Tanz	X	X (bis 18.00 Uhr)	X (Tanz schon ab Gründonnerstag 18.00 Uhr)
alle nicht öffentlichen unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen			X
Vorführungen von Filmen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind			X
Veranstaltungen, Theater- und musikalische Aufführungen, Filmvorführungen und Vorträge jeglicher Art - auch solche ernsten Charakters			X (06.00 Uhr - 11.00 Uhr)

Hinweis:

Wenn Sie Veranstaltungen planen und/oder weitere Informationen zu diesem Thema benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für soziale Integration (NN, Tel.: 17-6778) oder an das Ordnungsamt (Frau Tamoschus, Tel.: 17-7213).